

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Der Stauweiher an der Wasserkraftanlage am Kleißbach Stufe III mit einer Fläche von ca. 1.550 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 736 Gemarkung Arrach soll teilverfüllt werden.

Der Stauweiher ist zum Betrieb der Anlage nicht zwingend notwendig und verursacht einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weshalb sich der Betreiber zur Teilverfüllung des Gewässers entschieden hat.

Der Stauweiher soll mit regionalem Erdreich sukzessive aufgefüllt werden. Der Triebwerkskanal wird mit einer mittleren Breite von 4 m zum Wasserschloss mit Rechenanlage geführt. Im Zuge der Verfüllarbeiten wird die planmäßige Sohle des Oberwasserkanals wiederhergestellt. Am rechten Ufer wird eine Berme mit einer Breite von 3 bis 3,5 m für Unterhaltungsarbeiten errichtet. Die Flächen werden mit Oberboden angedeckt und begrünt; die Böschungflächen aus Rohboden werden der natürlichen Sukzession überlassen. Unmittelbar unterhalb der Ausleitungsstelle wird mit einer Vorlandabgrabung am rechten Ufer der Retentionsraum ausgeglichen.

Insgesamt werden ca. 1.980,60 m³ Erdmaterial in den Weiher verfüllt.

Die Uferbereiche des Triebwerkskanals werden bei der Auffüllung naturnah mit Flachwasserzonen und Störsteinen gestaltet. Die Ufersicherung wird mit Hilfe ingenieurbioologischer Bauweisen (Wurzelstöcke, Raubäume) ausgeführt. Die Böschungsneigungen werden im Bereich von 1:1,5 bis 1:3 ausgeführt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Der Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die sich temporär während der Bauphase ergeben, sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können durch entsprechende Nebenstimmungen (Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen) zusätzlich abgemildert werden.

Negative Auswirkungen auf Fläche, Boden und Wasser sind hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können durch Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen abgemildert oder ausgeglichen werden. Die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht negativ betroffen.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 16.08.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner